



Sonderinformation | Stand: 11.02.2021

Antragstellung Überbrückungshilfe III ab sofort möglich

Die Überbrückungshilfe III, welche sich als Zuschussprogramm zu den Fixkosten versteht, soll weiterhin den von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen helfen. Entsprechende Anträge können seit dem 10.02.2021 gestellt werden. Nachfolgend fassen wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021. Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag des 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass in einem Monat ein Corona-bedingter Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Referenzmonat 2019 vorliegt. Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 % des Umsatzes des Jahres 2019, so wird eine gegebene „Umsatzturbulenz“ als nicht Corona-bedingt betrachtet. Hier bestehen aber Ausnahmen, bspw. im Fall der Eröffnung einer neuen Betriebsstätte.

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt. Wie vorzugehen ist, falls zwar Anträge gestellt, später aber zurückgezogen werden, ist noch unklar und wird auf Regierungsseiten geprüft.

Die Überbrückungshilfe III versagt für einige Sonderfälle die Antragsberechtigung. So bspw. bei Unternehmen, die erst nach dem 30. April 2020 gegründet wurden, oder sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Doch auch hier gibt es Ausnahmen, beispielsweise für neugegründete Unternehmen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Antragsberechtigung für verbundene Unternehmen

Auch verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, sofern der konsolidierte Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung weniger als 750 Mio. Euro beträgt. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei den unten dargestellten



Umsatz- und Fixkostenberechnungen gilt dabei die Regel, dass Intercompany-Umsätze bzw. -Kosten zu vernachlässigen sind.

Bis wann können Anträge auf Überbrückungshilfe III gestellt werden?

Anträge auf Überbrückungshilfe III können bis zum 31. August gestellt werden. Die Antragstellung ist grundsätzlich nur einmal möglich – Änderungsanträge sind hierbei ausgenommen.

Wie ist der Antrag einzureichen?

Für die Beantragung der Überbrückungshilfe III müssen Sie zwingend einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) involvieren.

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann nur direkt beantragt werden.

Höhe der Förderung

Je nachdem, ob ein Unternehmen schon November- und/oder Dezemberhilfe beantragt hat oder nicht, liegt die maximale Förderdauer der Überbrückungshilfe bei acht Monaten (maximal von November 2020 bis Juni 2021). Der maximale Zuschuss beträgt 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat und soll in einem späteren Release für verbundene Unternehmen auf 3 Mio. Euro erhöht werden. Einschränkungen gibt das europäische Beihilferecht vor.

Je nach Intensität des Umsatzeinbruchs ergibt sich eine unterschiedlich hohe Förderung. Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von:

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ und $< 50\%$

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat. Betreffend des Monatsvergleichs, bestehen u.a. für Soloselbständige und neugegründete Unternehmen besondere Wahlrechte.

Förderfähige Fixkosten

Die Überbrückungshilfe III sieht eine Förderung von betrieblichen Fixkosten vor. An diese werden bestimmte Voraussetzungen gestellt, welche wir als antragstellende Dritte prüfen müssen. Die Förderfähigkeit ist u.a. dann gegeben, wenn die Kosten vertraglich begründet sind, wie etwa bei Mietverträgen. Zusätzlich müssen die Fixkosten bereits vor dem 1. Januar 2021 privatrechtlich begründet worden sein. Die Überbrückungshilfe III gibt einen Katalog der Kosten vor, die förderfähig



sind („Fixkostenkatalog“). Dieser beinhaltet Mieten und Pachten, weitere Mietkosten (zum Beispiel für Maschinen und Fahrzeuge), Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen, Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags (Aufteilung pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum), Leasingraten, Ausgaben für Instandhaltung, für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, Lizenzgebühren und Versicherungen. Auch die Kosten für uns als prüfende Dritte können im Rahmen der Überbrückungshilfe III gefördert werden. Personalaufwendungen werden über einen Pauschalbetrag gefördert, der eigens zu berechnen ist. Auch Kosten für Auszubildende, Umbaumaßnahmen für Hygienekonzepte, Investitionen in Digitalisierung und Marketing- und Werbekosten sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Förderfähige Kosten: Sonderregelung für den Einzelhandel

Für Einzelhändler wird die Abschreibungsmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (bspw. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können ausschließlich aktuelle Wintersaisonwaren und verderbliche Waren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft wurden und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurden.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Betreffend des Abgabepreises kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Vereinfacht können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden.

Zu beachten gelten umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten.

Förderfähige Kosten: Sonderregelung für die Reisebranche

Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros sowie kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern für Reisen (Pauschalreisen oder Reiseeinzelleistungen) sollen förderfähig sein. Voraussetzung ist u.a., dass die jeweilige Reise seit dem 18. März 2020 storniert wurde (Rücktritt eines Teils vom Vertrag) und im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 angetreten worden wäre.

Förderfähige Kosten: Sonderregelung für die Pyrotechnikbranche

Auch Unternehmen der Pyrotechnikindustrie können eine Förderung beantragen. Voraussetzung ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 80 % im Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat.



Anrechnung

Wie bei den bisherigen Corona-Förderprogrammen gilt auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III, dass weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen auf die Überbrückungshilfe III angerechnet werden, sofern sich der Förderzweck und der -zeitraum überschneiden. KfW-Darlehen (zum Beispiel der KfW-Schnellkredit) werden grundsätzlich nicht auf die Überbrückungshilfe III angerechnet, sind jedoch beihilferechtlich relevant.

Abschlagszahlungen

Die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren gewährt. Zunächst erfolgt eine Abschlagszahlung von 50 % der beantragten Förderung, maximal 100.000 Euro. Die Differenz zwischen beantragter Förderung und Abschlagszahlung wird in einem zweiten Schritt ausbezahlt.

Beihilferecht

Das Beihilferecht ist komplex und soll hier verkürzt dargestellt werden:

Die Überbrückungshilfe III räumt den Antragstellern ein Wahlrecht ein, auf welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Förderung in Anspruch nehmen wollen. In der Regel stellen Beihilfen bis zu 1,8 Mio. Euro im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung, ggf. kumuliert mit zusätzlichen 200.000 Euro, die auf Basis der De-Minimis-Verordnung gewährt werden, Unternehmen vor geringe Schwierigkeiten bei der Antragstellung. Zu beachten gilt, dass sich die Summe der Beihilfen aus allen Fördergeldern zusammensetzt, die ein Unternehmen bisher erhalten hat – hierbei sind auch KfW-Kredite zu berücksichtigen.

Förderungen, welche die genannten Beträge übersteigen fallen beihilferechtlich zwingend unter die Fixkostenhilfe. Hier zeigt unsere Erfahrung leider, dass die Hürden für derartige Anträge hoch sind. Die Fixkostenhilfe deckelt die Höhe der Förderung je nach Unternehmensgröße auf 70 % bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten. Ungedekte Fixkosten in diesem Sinne sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen noch aus anderen Quellen (z.B. andere Beihilfen) gedeckt sind. Der beihilfefähige Zeitraum ist mindestens der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe III, also November 2020 bis Juni 2021.

Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten jedoch wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen, und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung dafür ist, dass im entsprechenden Monat ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zu demselben Monat im Jahr 2019 vorlag.



Benötigte Daten

Benötigt werden eine Vielzahl an Daten, die der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt prüfen muss, z.B. Steuernummer, IBAN, Angabe zur Branche, etc. Zusätzlich sind diverse Erklärungen abzugeben, u.a. welche anderen Corona-bedingten Zuschussprogramme in Anspruch genommen wurden. Für Plausibilitätsuntersuchungen benötigt der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt verschiedene Unterlagen, wie bspw. die Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA).

Schlussabrechnung

Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2022, erfolgt die sog. Schlussabrechnung. Diese wird vom prüfenden Dritten durchgeführt. Wird die Schlussabrechnung nicht vorgelegt, ist die Überbrückungshilfe III in gesamter Höhe zurückzuzahlen.

Der prüfende Dritte muss die tatsächlich entstandenen Umsatzeinbrüche sowie die endgültigen Fixkostenabrechnungen an die jeweilige Bewilligungsstelle melden. Zu melden ist auch die Höhe der jeweiligen ungedeckten Fixkosten, wenn die Überbrückungshilfe III auf der beihilferechtlichen Regelung zur Fixkostenhilfe gewährt wurde.

Steuerrechtliche Hinweise

Die Zuschüsse im Rahmen der Überbrückungshilfe III werden bei den Steuervorauszahlungen für 2021 nicht berücksichtigt. In der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung sind die Zuschüsse jedoch als steuerbare Betriebseinnahmen zu erfassen. Diese Art an Zuschüssen werden als „echte Zuschüsse“ bezeichnet und sind nicht umsatzsteuerbar – Umsatzsteuer fällt somit nicht an.

Die Besteuerung zielt auf den tatsächlich verwirklichten Sachverhalt ab. Wenn bspw. ein verbundenes Unternehmen für alle im Verbund befindlichen Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellt, ist für die Berücksichtigung bei der Gewinnermittlung ausschlaggebend, welche jeweiligen Unternehmen des Verbunds die Überbrückungshilfe III tatsächlich erhalten haben.

Überbrückungshilfe III – Wir stehen Ihnen beratend zur Seite!

Die Überbrückungshilfe III stellt ein weiteres komplexes Corona-Hilfsprogramm dar. Die hier dargestellten Informationen sind stark verkürzt abgebildet. Unsere Erfahrung zeigt, dass jeder Einzelfall individuell zu prüfen ist. Nur so gelingt es, Sonderregelungen und Ausnahmen zu berücksichtigen, die Ihr Fördervolumen maßgebend beeinflussen können. Angesichts der Überschneidung der Überbrückungshilfe III mit der Überbrückungshilfe II und November- und Dezemberhilfe in den Monaten November und Dezember stellt sich auch die Frage nach einer geschickten Kombination der Förderprogramme.



Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

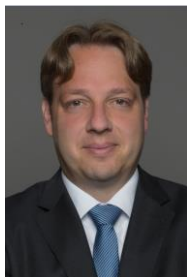


Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Jürgen Baur

Partner, Steuerberater,
ö.b.u.v. SV Unternehmensbewertung

juergen.baur@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte



Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>